

Art. 2. Das Eigenthum der Wuhrgemeinden erstreckt sich einzig bis an die bezeichneten Wuhrlinien, daher die gewonnen werdenden Verlandungen den Gemeinden gehören, welche dieselben dem Plane gemäss gewonnen haben; hingegen haben dieselben keinen Anspruch auf Boden ausserhalb der Linien, es mag derselbe aus Auen oder Inseln bestehen.

Art. 3. Die Mitte vom Thalweg des Rheines, das heisst, die Mitte zwischen den beiderseits angenommenen Wuhrlinien gilt auch als Landesgrenze zwischen den beiden contrahierenden Staaten.

(Ersetzt durch Art. 1 des neuen Grenzvertrages vom 7. Mai 1955 «Vom Grenzpunkt Liechtenstein/Graubünden/St. Gallen beim Ellhorn bis zur Mündung des liechtensteinischen Binnenkanals wird die Landesgrenze im Rhein durch die Mittellinie zwischen den beidseitigen Hochwasserwuhren gebildet.

Von der Mündung des liechtensteinischen Binnenkanals bis zum Dreiländerpunkt Liechtenstein/Schweiz/Österreich bildet die Mitte des sog. Mittelgerinnes des Rheins die Landesgrenze.

Auf den Rheinbrücken wird die Landesgrenze so kenntlich gemacht, dass sie mit der Grenzlinie im Rhein übereinstimmt.)

Art. 4. Neu angelegt werdende Binnendämme dürfen nur mit Erlaubnis der gemeinsamen Wuhrkommision und in keinem Falle näher als auf 150 Wiener- oder 158 Schweizerfuss Distanz vom Wuhre gegen die neuen Wuhrlinien verlegt und es müssen bis zu dieser genehmigten Verlegung alle Verlandungen ausserhalb der gegenwärtig bestehenden Binnendämme mit Wuhrhoiz bepflanzt werden.

Art. 5. Die Normalbreite wird zu 400 Schweizerfuss oder 380 Wienerfuss angenommen, wonach die Redukzion der Normalbreite des Flussbettes und des in vorstehendem Artikel festgesetzten Abstandes der Binnendämme, im Art. 7 des Vertrages vom 15. März und 7. Oktober 1837 berichtet seyn soll.

Art. 6. Die beidseitigen Oberbehörden werden verhüten, dass die Gemeinde durch Anlegung neuer Bauten und kostspieliger Uferreparaturen hinter den neuen Wuhrlinien, ihre Baumaterialien und Kräfte unnütze verschleudern, und im Falle der Nothwendigkeit von Uferstützbauten hinter der neuen Linie, solche Bauführungen anordnen, welche mit dem Correctionsprojekt sich früher oder später vereinigen lassen.

Art. 7. Diese mehr erwähnten Corrections-Linien werden in die Original Pläne mit rother Dinte eingetragen, und letztere von beiden contrahierenden Theilen als massgebende Beilage zu diesem Vertrag unterzeichnet und ausgewechselt.

Art. 8. Auf dem Grund vorstehender Bestimmungen sind die neuen Ufer- und Regulierungsrichtungen, wie folgt, festgesetzt worden:

Rechtsseitiges Ufer. Fürstentum Liechtenstein

a) Von der Gränze des Cantons Graubünden dem sogenannten Fläschberg entlang, bis an den Fuss des sogenannten Freienbergs wird vorbehältlich spätere Verfügung das bisherige Ufer beibehalten.

b) Von diesem letzteren Punkte, dem Freienberg, bis zu den drei Albern Nr. 3 zieht sich die neue Wuhrlinie nach der von der Gemeinde Balzers bereits angefangenen Richtung ganz gerade.

c) Von den drei Albern um das ganze Land Ellhorn herum bis zu dem Wuhr Nr. 5 gegenüber dem alten Schollbergwuhr wird die bisher